

Beschlussvorlage

2019-2024/Bau-075

Status: öffentlich

Fachbereich FB Bau
 Verfasser Nadja Stach

Erstellungsdatum: 08.09.2021
 Aktenzeichen 66.22.02.00/2021_Gröblerstraße

Betreff:

Eschenahorn Gröblerstraße

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
27.09.2021	Bau- und Vergabeausschuss	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: **beschlossen** **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Umsetzung der Maßnahmen gemäß Variante

(Dagmar Turian)
 Fachbereichsleiterin Bau

(Matthias Günther)
 Bürgermeister

Sachverhalt:

In der Gröblerstraße ist zwischen den Wohnblöcken Hs Nr. 19 – 45 eine Baumallee vorhanden. Es handelt sich hierbei um einen ca. 40-50 jährigen Baumbestand mit Eschenahorn. Alle vorhandenen Bäume sind hinsichtlich der Stammumfänge geschützte Bäume, nach Baumschutzsatzung der Stadt Genthin.

Bei den Bäumen sind in unterschiedlicher Ausprägung Schadsymptome vorhanden, die auf Trockenschäden (Totholz) und Schädlings- bzw. Pilzbefall hindeuten. Auf Grund eines Sturmschadens, bei dem ein Baum abgebrochen und auf die Fahrbahn gestützt war, wurde ein Baumsachverständiger beauftragt. Der Auftrag umfasste die Beurteilung der Standsicherheit, die Einschätzung der Restlebensdauer sowie Maßnahmeempfehlungen für jeden Einzelbaum der Eschenahorn-Allee.

Im Ergebnis der gutachterlichen Untersuchung werden Baumfällungen sowie erheblicher Kronenrückschnitt empfohlen, so dass der verbleibende Baumbestand noch ca. 10-20 Jahre erhalten werden kann. In der Anlage 1 ist eine Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse beigefügt. Die Baumallee bestand ursprünglich aus 26 Bäumen. Einschließlich der letzten Fällung und 4 vorhandenen Baumstümpfen sind damit bereits 5 Bäume abgängig. Mit der Fällung von weiteren 5 Bäumen gemäß Gutachten reduziert sich die Baumreihe auf 16 Eschenahorn. Davon sind laut Gutachten 11 Bäume nur bedingt erhaltenswert.

Da es sich bei dieser Baumreihe auch um eine geschützte Allee gemäß § 21 NatSchG LSA i.V.m. § 29 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz handelt, wurde die Untere Naturschutzbehörde beteiligt. Diese verweist auf den gebotenen Erhalt von geschützten Baumreihen. Von dem Verbot kann eine Befreiung beantragt werden. Der Befreiungsantrag ist entsprechend zu begründen. Ausnahmegründe können sein:

- atypischer Einzelfall
- überwiegend öffentliches Interesse, einschl. solcher sozialer und wirtschaftlicher Art
- wenn bei Einhaltung der Vorschriften eine unzumutbare Belastung vorliegt und die Abweichung mit Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar sind.

Ein überwiegend öffentliches Interesse besteht im Rahmen der Verkehrssicherheit, allerdings muss die Maßnahme (Entfernung Baumreihe) zwingend erforderlich sein.

Bei Eschenahorn handelt es sich um eine Baumart mit vergleichsweise geringer Lebensdauer, insbesondere im Straßenraum. Bei dieser Baumart steigt mit zunehmenden Alter die Ast- und Stammbruchgefahr. Die Baumreihe befindet sich zwischen der Fahrbahn der Gröblerstraße und den Parkflächen vor den Wohnblöcken. Die vorhandenen Bäume weisen neben den ausladenden Kronen, die gezielt zurückgeschnitten und damit entlastet werden können, diverse Vorschäden auf. Von den ursprünglich 26 Bäumen sind derzeit nur 5 Bäume in einem guten, stabilen Zustand. Schlussfolgernd ist daher von weiteren Ausfällen auszugehen. Obwohl der Standort selbst beste Bedingungen bietet, ist vor allem die Baumart Eschenahorn ungeeignet, der in der Gröblerstraße bereits im Bestand erheblich geschwächt/geschädigt ist.

Unter den genannten Umständen ist über den Erhalt oder die Entfernung der Baumallee zu entscheiden.

Var. 1: Erhalt der Eschen-Ahorn

- Vollzug der Baumfällungen laut Gutachten (4 Stück)
- Vollzug der empfohlenen erheblichen Kronenpflegemaßnahmen
- Jährliche Begutachtung im Rahmen der Baumkontrollen

Hierbei sind keine weiteren naturschutzrechtlichen Belange betroffen. Fällungen und Baumschnittmaßnahmen sind im Winterhalbjahr 2021/2022 auszuführen. In den Folgejahren weitere Entscheidung über den Umgang mit der Baumreihe in Abhängigkeit weiterer Vitalitäts- und Standsicherheitsschäden.

Var. 2: Entfernung der gesamten Baumallee/Neupflanzung

- Antrag auf Befreiung nach NatSchG erforderlich.
- Begründung:
 - Gefährdung der Verkehrssicherheit sowohl für fließenden Verkehr als auch auf den ruhenden Verkehr (Wohnparkplätze unmittelbar unter den Baumkronen)
 - bestehende Lücken durch notwendige Fällungen
 - überwiegender Teil der Bäume (11 Stück) nur bedingt erhaltenswert
- Neupflanzung von 26 Bäumen
z.B. Esskastanie (*Castanea sativa*) 15-20 m, Purpuresche (*Fraxinus angustifolia* ‚Raywood‘ 10-15 m, Straßenesche (*Fraxinus excelsior* ‚Westhof’s Glorie‘ 20-25 m nicht fruchtend, Silberlinde (*Tilia tomentosa* ‚Brabant‘ 20-25 m klimafest, keine Honigtaubildung.
Diese Baumarten sind nach GALK-Liste als Straßenbäume sehr gut geeignet.

Var. 3: teilweise Erhalt/teilweise Entfernung und Neupflanzung

- Var. 2 mit zeitlichem Versatz von 10 Jahren
- 1. Hälfte Fällung/Neupflanzung
- 2. Hälfte Pflegeschnittmaßnahmen und Nachkontrollen über 10 Jahre, dann auch hier Fällung/Neupflanzung

Var. 4: abschließende Entscheidung in 5 Jahren

- Durchführung der empfohlenen Pflegeschnittmaßnahmen und der 5 Fällungen
- Nachuntersuchung in 5 Jahren gem. Gutachten
- In Abhängigkeit der Nachuntersuchung Entscheidung über Entfernung/Neupflanzung wie Var. 2, Ausnahmeantrag nach NatSchG beachten

Anlagen:

2019-2024/Bau-075_Anlage 1_Zusammenfassung Gutachten

2019-2024/Bau-075_Anlage 2_Lageplan

2019-2024/Bau-075_Anlage 1_Zusammenfassung Gutachten

2019-2024/Bau-075_Anlage 2_Lageplan

Finanzielle Auswirkungen:

Baumfällungen und Schnittmaßnahmen im regulären HH-Plan eingestellt

Neupflanzungen sind für kommenden HH-Plan anzumelden